

Allgemeine Geschäftsbedingungen der STEYR Center Nord GmbH (nachstehend als SCN bezeichnet)

1. Allgemeines: Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für den gegenständlichen Vertrag und auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden. Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung, und zwar auch dann, wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen nicht gelten sollen. Von den AGB abweichende Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; mündliche Erklärungen und Zusagen von SCN-Mitarbeitern sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

2. Angebot/Aufträge und Bestellungen/Kostenvorschläge: Angaben über Preise und Lieferzeiten sind freibleibend. Alle in Prospekten, Preislisten, Angeboten, unserer Homepage, Aussendungen, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten sind annähernd und begründen keine Pflicht zur Auftragsannahme.

Auftragsannahme:

2.1 Erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt einer mündlichen Bestellung keine Ablehnung durch uns, gilt der Auftrag als angenommen. Die Ablehnung eines schriftlichen Auftrages haben wir binnen 14 Tagen nach dessen Einlangung schriftlich zu erklären, andernfalls er mit dem Datum der Auftragserteilung als angenommen gilt.

2.2 Bei Postversand ist die Ablehnung rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fristen zur Post gegeben wird.

Angebote: sind unverbindlich, soweit sie nicht vom SCN schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Kostenvorschläge haben nur für jene Arbeiten/Lieferungen Gültigkeit, die innerhalb von einem Monat ab ihrer Erstellung ausgeführt werden; ferner können sie wegen unvorhergesehener Kostensteigerungen, oder der Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen, bis zu 20% auch ohne Rückfrage beim Kunden überschritten werden. Kostenvorschläge sind entgeltlich und der Kunde hat darüber hinaus die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kostenvorschlag zu ersetzen.

3. Preise/Kosten und Zahlung/Verzug: Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Lager SCN lt. gültigen Kostensätzen und Listenpreisen ohne jeden Abzug. Das SCN ist als Händler in der Preisgestaltung vom jeweiligen Lieferanten abhängig. Sollte durch eine nachträgliche oder dem SCN nachträglich bekannt gewordene Preiserhöhung des Lieferanten bis zur Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Kaufpreises eintreten, so verpflichtet sich der Kunde, diese Erhöhung zu übernehmen.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die Bankkonten des SCN oder in bar an das SCN geleistet werden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinseszinsen, allfällige spätere Rechnungen, diverse Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden vertragsgegenständlichen Preis zu leisten. Zessionen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Falls vereinbart, verpflichtet sich der Kunde bei/nach Übernahme der Ware zur Entgeltfinanzierung die erforderliche Anzahl an Wechsel-Akzepten zu übergeben.

Das vereinbarte Entgelt (z.B. Verkaufspreis, Werklohn) ist vom Kunden Zug um Zug gegen Übergabe der Ware an das SCN zu bezahlen.

Terminverlust tritt ein, wenn der Käufer mit einer Zahlung auch nur eine Rate mehr als acht Tage in Verzug gerät, weiters wenn sich seine Kreditwürdigkeit (beispielsweise durch Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung über Liegenschaften, Exekution oder durch Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände) verringert. Als Verzugszinsen werden für Forderungen des SCN 13% Zinsen p.a. vereinbart.

Zahlungsverzug des Kunden berechtigt das SCN, nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zur Gänze oder auch nur zum Teil zurückzutreten. In solchen Fällen steht dem SCN jedenfalls eine Abstandsgebühr von 10% des Bruttopreises jener Lieferungen und Leistungen zu, hinsichtlich deren der Rücktritt erfolgt ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem SCN vorbehalten.

4. Lieferung und Übernahme/Liefertermine/vereinbarte Abholung: Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Bedingungen. Der Käufer hat die Ware sofort zu prüfen und zu übernehmen. Falls Abholung der umeitig bestellten Ware vereinbart ist, ist der Käufer verpflichtet, diese innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abholbereitschaft abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist ist das SCN berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu verrechnen, ebenso gehen die mit dem Besitz der Ware verbundenen Kosten und Gefahren auf den Käufer über. Bekannt gegebene Liefertermine sind unverbindlich. Für Lieferantenbedingte Lieferverzögerungen, höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, sowie ohne Verschulden des SCN entstandene Nichtlieferungen und Beschädigung haftet das SCN nicht. Im Falle jedweder Verzögerung verzichtet der Käufer auf den Vertragsrücktritt.

5. Eigentumsvorbehalt/Gefahrtragung: Das SCN behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises (inkl. Nebenkosten wie Zinsen, Montage-/Versand-/Mahnkosten udgl.) vor.

Der Kunde trägt die Gefahr für den Kaufgegenstand. So haftet er auch für den durch Zufall entstandenen Schaden. Der Kunde ist zur angemessenen Verwahrung des Kaufgegenstandes verpflichtet und hat diesen auf eigene Kosten gegen übliche Gefahren (z.B. Feuer, Wasser, Diebstahl) zu versichern und die ihm aus Schadensfällen erwachsenen Entschädigungsansprüche in Höhe des noch aushaftenden Kaufpreises an das SCN abzutreten. Der Kunde ist verpflichtet: **1.** im Falle des Bestehens oder Abschlusses eines Kreditvertrages unter Inventarpfändung die Eigentumsrechte des SCN am Kaufgegenstand bei dem betreffenden Kreditgeber zu sichern sowie **2.** im Falle einer Exekutionsführung auf den Kaufgegenstand oder im Falle des Besitzwechsels das SCN unverzüglich zu benachrichtigen.

Ist der Kunde **gewerblicher Wiederverkäufer**, so ist er berechtigt, den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang unter Wahrung des Eigentumsvorbehaltes des SCN weiter zu veräußern. Bei Barverkäufen geht der erzielte Erlös bis zur Höhe des aushaftenden Kaufpreises nicht in das Eigentum des Käufers über, welcher den Erlös in dieser Höhe gesondert zu verwahren und unverzüglich an das SCN abzuführen hat. Der Kunde tritt dem SCN bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe des aushaftenden Kaufpreises ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich **1.** einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen, **2.** dem SCN unverzüglich den Abnehmer namhaft zu machen, **3.** den Abnehmer spätestens bei Vertragsabschluss darüber in Kenntnis zu setzen, **4.** Kopien der Fakturen an den Dritten sofort bei Ausstellung an das SCN zu übermitteln. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt; das SCN behält sich aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Die Bestimmung gemäß Punkt **5.** gilt sinngemäß auch bei (teilweisen) Tauschverträgen.

6. Vertragsrücktritt, Rückstellung des Kaufgegenstandes, Haftung: das SCN kann vom Vertrag zurücktreten/seine vertraglichen Verpflichtungen aussetzen sowie den Kaufgegenstand herausverlangen und nach Gutdünken ohne weiteres Einvernehmen mit dem Kunden über den Gegenstand verfügen und den ihm entstandenen Schaden (wozu auch mittelbare Schäden und entgangener Gewinn zählen) gegenüber dem Kunden geltend machen:

1. wenn die Zahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigt ist oder ein Konkurs/Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird,
2. bei Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug und bei einer Verletzung einer Pflicht nach Punkt 5. der AGB,
3. in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sobald das SCN den Kaufgegenstand herausverlangt, hat der Kunde den Gegenstand dem SCN auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen und zu übergeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, erfolgt die Rückholung auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Der Kunde verpflichtet sich, das SCN völlig schadlos zu halten, insbesondere Reparaturkosten, Abnutzung, Entwertungen sowie sämtliche Kosten und Spesen zu ersetzen. Macht das SCN von diesen Rechten Gebrauch, ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegenüber dem SCN geltend zu machen.

Konstruktions- und Formänderungen berechtigen den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag, soweit der Verwendungszweck des Gegenstandes nicht grundlegend geändert und beeinträchtigt wird.

7. Gewährleistung und Garantie: Sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist, leistet das SCN ab Übergabe die Gewähr bei fabriktueuen Verkaufsgegenständen **für die Dauer von sechs Monaten**. Für gebrauchte Gegenstände wird jede Gewährleistung ausgeschlossen. Das SCN leistet nur für Mängel Gewähr, die bei Übergabe bereits vorhanden waren. Den Kunden trifft die volle Beweislast für den Mangel selbst, und dass der Mangel bereits bei Übergabe bestanden hat, es gilt keine Vermutung der Mangelhaftigkeit.

Mängelrüge: Bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung müssen Mängel sofort bei Übernahme der Ware, verdeckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach deren Feststellung vom Kunden beim SCN schriftlich gerügt werden und die beanstandete Ware über Aufforderung dem SCN binnen 14 Tagen übergeben werden.

Das SCN ist berechtigt nach eigener Wahl Mängel durch **Verbesserung** (Nachbesserung, Nachtrag) oder (Teile-) **Austausch** zu beheben. Die damit erwachsenden Kosten für Ein- und Ausbau, Fracht, Zoll, Verpackung und ähnlichem gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle von Austausch gehen die dem SCN übergebenen Teile/Gegenstände sofort ohne weiteren Anspruch des Käufers in das Eigentum des SCN über. Nur wenn das SCN der Verpflichtung (zur Verbesserung, zum Austausch) nicht nachkommt, weil diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Kunde nach Wahl vom SCN Preiserminderung oder Wandlung begehren. Im Falle der Wandlung hat der Kunde den gezogenen Nutzen zu vergüten.

Gewährleistungsausschluss: Das SCN leistet keine Gewähr, **1.** wenn der Mangel durch einen natürlichen bzw. normalen Verschleiß entstanden ist; **2.** wenn der Mangel durch unsachgemäße, insbesondere den Betriebsvorschriften widersprechende Handhabung oder Behandlung verursacht wurde; **3.** wenn der Kunde nicht die vom Hersteller bzw. vom SCN vorgeschriebenen Betriebsmittel (z.B. Öle, Fette) verwendet hat und die gemäß den Wartungsvorschriften erforderlichen Überprüfungen (Wartungsintervalle) während der Gewährleistungsdauer nicht ordnungsgemäß hat durchführen lassen; **4.** wenn ein Konstruktionsmangel vorliegt, sofern dieser nicht bei branchenüblicher und ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen ist; **5.** wenn der Gegenstand, von einer nicht vom SCN autorisierten Person verändert/zerlegt/instand gesetzt/repariert oder sonst verändert wurde; **6.** wenn Ersatzteile oder Tauschaggregate nicht von Vertragswerkstätten des SCN aus- und eingebaut wurden; **7.** wenn der Kunde gegenüber dem SCN mit (Teil-)Zahlungen in Verzug geraten ist; **8.** für gebrauchte verkaufte/montierte Gegenstände; **9.** für Gummi-/Lederriemen, Gummibereifung (Mäntel und Schläuche), Felgen **10.** für sämtliche elektrische Anlagen und Signalanlagen; **11.** für Eigenschaften, die sich aus Werbeaussagen/-aussendungen/-katalogen des Herstellers ergeben.

Die **Garantieversprechen**, welche im Verhältnis zwischen Hersteller der Ware und Käufer gelten, sind nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen SCN und Käufer anzuwenden; das SCN haftet somit nicht aufgrund der vom Hersteller übernommenen Garantien.

Für **Konsumenten** kommen die abweichenden zwingenden Bestimmungen des KSchG zur Anwendung.

8. Schadenersatz: Der Kunde verpflichtet sich, bei sonstigem Haftungsausschluss die ihm erteilten Sicherheitshinweise und die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. Dem Kunden ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitung und Hinweise unsere Haftung auch nach dem Produkthaftungsgesetz („PHG“) entfällt.

Das SCN haftet grundsätzlich nur für Schäden resultierend aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des SCN bzw. nur für unmittelbare Schäden, nicht aber für mittelbare Schäden (zum Beispiel: Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn). Im Rahmen der Verschuldenshaftung hat der Kunde den Beweis zu erbringen, dass das SCN den Schaden verschuldet hat.

Soweit der Kunde als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware einen Schaden erleidet, sind damit verbundene Ansprüche gegen das SCN nach dem PHG ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, Waren, die für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher oder Personen, die nicht Unternehmer im Sinne des PHG sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben.

Der Kunde verzichtet im Vorhinein auf alle Regressrechte, die ihm gemäß § 12 PHG gegen das SCN oder ihre Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von seitens des SCN veräußerten Produkten oder Teilen hiervon durch den Kunden, ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden und zwar auch mit dieser Überbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Überbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der SCN-Kunde oder ein weiterer Abnehmer die Produkte zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Überbindungsvereinbarungen sind so zu gestalten, dass das SCN und ihre Lieferanten (Zulieferer) daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach § 12 PHG Regressberechtigten diesem den Regressausschluss selbständig entgegenzuhalten.

9. Datenverarbeitung

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und an CNH Österreich sowie an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen (nur als Dienstleister für eigene Werbeaktionen) und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditvidenz des Krediterschutzesverbandes von 1870 übermittelt und überlassen werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

Änderungen der Adresse hat der Kunde unverzüglich und ausdrücklich bekanntzugeben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte uns bekanntgegebene Adresse abgesandt worden sind.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Erfüllungsort, sonstige Vertragsbestimmungen: Sollten einzelne Bestimmungen der AGB rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Erfüllungsort ist mangels anderer schriftlicher Vereinbarung der Firmensitz der SCN Harmannsdorf. Für alle sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Handelsgericht in Wien vereinbart. Es gilt **ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrecht und IPRG wird ausdrücklich abbedungen.**

Zurückbehaltungsrecht: Das SCN hat für sämtliche Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Kunden übergebenen Gegenständen.

Die **Aufrechnung** von Gegenforderungen oder **Zurückbehaltung** von Zahlungen seitens des Kunden ist ausgeschlossen.